EU ETS-Reformvorschlag der KOM vom 15.07.2015 – was ist aus Industriesicht zu ändern?

1. **Moderate Anpassung der Benchmarks (BM)**
   Der allgemeine prozentuale Abschlag von bis 1,5 % pro Jahr auf die heute existierenden Benchmarks muss überdacht werden (kann ab 2026 zu Kürzungen um 30 %-Punkte führen). Es muss ohnehin eine umfangreiche Datenerhebung bei den ETS-Anlagen durchgeführt werden (s. Art. 11). Dann sollten die BM sektorspezifisch angepasst werden, jedoch nur wenn technologischer Fortschritt nachgewiesen wird. Für die Sektoren, bei denen praktisch kein Fortschritt nachweisbar ist, sollten die geltenden BM fortbestehen. Unter Umständen kann in einem Sektor anstelle einer neuen Datensammlung ein vereinfachtes Verfahren für das BM-Update zum Einsatz kommen (zum Beispiel ein prozentualer Abschlag auf die bestehenden BM). Um die Ressourceneffizienz-Ziele der EU nicht zu gefährden, sollten BM so gesetzt werden, dass das Recycling nachhaltig gefördert, zumindest nicht bestraft wird.

2. **Erhöhung des Industrie-cap**
   Es wird wieder ein Industrie-cap unterhalb des Gesamt-cap geben und damit wohl einen „Cross-Sectoral Correction Factor“ (CSCF)[1]. Dieser ist abzulehnen, da er die sektorspezifisch sehr unterschiedlichen Minderungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt. Physikalisch-chemische Grenzen einzelner Prozesse müssen beim künftigen Zuteilungssystem beachtet werden.
   Die Erhöhung des Industrie-cap ist erforderlich, um überhaupt eine Chance zu haben, das EU-Mission Growth-Ziel (Industrie-Anteil am BIP auf 20 % steigern) erreichen zu können.
   Der Wert für den Versteigerungsanteil von 57 % (das heißt im Umkehrschluss, dass das Industrie-cap 43 % des Gesamt-cap beträgt) kann und muss hinterfragt werden. Die nachfolgende Graphik macht deutlich, dass auch ein Versteigerungsanteil von 55 % ableitbar ist. 1 Prozentpunkt entspricht rd. 150 Mio. EUAs.

   Graphik der KOM zur Herleitung des „auction share“ (s. S. 25 im „Impact Assesssment“, SWD(2015) 135 final vom 15.07.2015):

[1] Prozentualer Abschlag auf alle Benchmark-Zuteilungen, wenn EU-weit mehr an Zuteilung beantragt wird, als das Industrie-cap zulässt.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281555
F: +493020282555
Internet
www.bdi.eu
E-Mail
J.Hein@bdi.eu

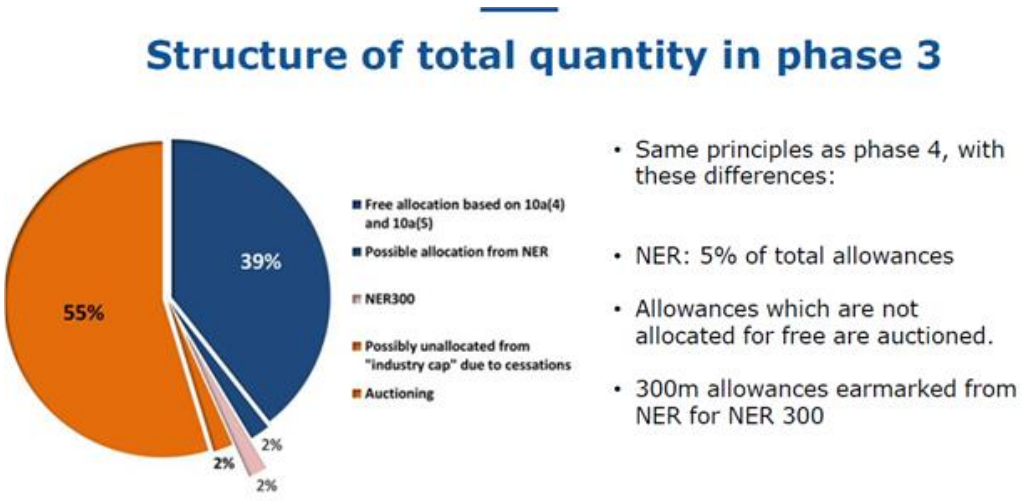

Es geht um die 2 % „possibly unallocated from industry cap due to cessations“. Ob man die zum „auction share“ oder zum Industrie-cap rechnet, ist noch nicht endgültig entschieden, auch wenn KOM immer darauf hinweist, dass „Allowances which are not allocated for free are auctioned“.

Man kann – und sollte – diese ca. 300 Mio. EUAs auch dem Industrie-cap zuordnen (von dem sie ja kommen) und dann betrüge der „auction share“ 55 % (das Industrie-cap also 45 %).

Wichtig: der belgische Vorstoß von Anfang 2016 zur Änderung des 57/43-Verhältnisses zeigt, dass hier tatsächlich noch Spielraum gesehen wird. Selbst die KOM-Antwort zum „acution share“ lässt in dieser Frage noch gewissen Spielraum, da die Zuordnung von einzelnen Elementen jedenfalls nicht objektiv eindeutig vorgenommen werden kann, es letztlich also einer politischen Einigung bedarf.

3. Wegfall der Schwelle für qualitative Bewertung des Carbon Leakage-Risikos

Die neue Methodik zur Erstellung der Carbon-Leakage-Liste bewirkt, dass einige Sektoren oder Subsektoren von der jetzigen Liste fallen werden und so trotz hoher CO2-Intensität einen pauschalen Abzug von 70 % der kostenlosen Zertifikate hinnehmen müssten. Deshalb wird begrüßt, dass die Möglichkeit eines qualitativen Assessment besteht. Allerdings sollte der 0,18-Schwellenwert entfallen.

[Sollte ein Schwellenwert nicht zu vermeiden sein, sollte dieser deutlich abgesenkt werden, bspw. auf 0,15.]

4. Weiterhin effektive Strompreiskompensation erforderlich

Das Regime für die Kompensation der indirekten CO2-Kosten (Strompreiskompensation, SPK) sollte beibehalten werden (Auszahlung in

EUR). Allerdings ist infolge der zu erwartenden steigenden CO2-Preise absehbar, dass das bestehende Regime in der Zukunft nicht mehr ausreichend wirksam sein wird. Deshalb sollte die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % für „Best Performer“ erhöht und der Begünstigtenkreis erweitert werden. Solange das CL-Risiko nicht rückläufig ist, muss auch die Kompensation für indirekte Kosten in vollem Umfang möglich sein.

5. Mehr Rechtssicherheit durch Konkretisierung der Inhalte der künftigen Delegierten Rechtsakte

Der KOM-Vorschlag enthält viele Verordnungsermächtigungen der EU-Kommission, d.h. wichtige konkretisierende Regelungen fehlen noch und werden u. U. erst gegen 2020 vorliegen. Dies führt zu großer Unsicherheit der ETS-pflichtigen Anlagenbetreiber bzgl. der wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags. Wesentliche Regelungen müssen in der Richtlinie enthalten sein. Deshalb sollten die Ermächtigungen für Delegierte Rechtsakte eingeschränkt und so weit wie irgend möglich konkretisiert werden.

6. Vorstoß zur Methodik der Carbon Leakage-Liste:

UK und 3 weitere MS sprechen sich in einem non-paper (am 26.10.2015 auf dem EU-Umweltrat präsentiert) für eine stärkere Differenzierung bei der **Carbon Leakage-Liste aus (sog. „tiered approach“**).

Dieses lehnt der BDI kategorisch ab.

Es müssten weitere Schwellen eingeführt werden. Diese würden auf der Weiterwälzbarkeit der ETS-Kosten basieren, welche jedoch nicht objektiv bestimmt werden kann. Die stärkere Differenzierung wäre also rein willkürlich. Außerdem wollen wir uns als Industrie nicht auseinander dividieren lassen: keine „Kannibalisierung“ der Sektoren, solange wir das irgendwie vermeiden können.